

Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 8. Juni 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Spetsializiran nakazatelen sad — Bulgarien) Strafverfahren gegen VB (C-430/22), VB (C-468/22)

(Verbundene Rechtssachen C-430/22 und C-468/22 ⁽¹⁾, VB [Information der in Abwesenheit verurteilten Person] u. a.)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen – Richtlinie [EU] 2016/343 – Art. 8 Abs. 4 – Recht auf Anwesenheit in der Verhandlung – Verfahren in Abwesenheit – Wiederaufnahmeverfahren – Unterrichtung der in Abwesenheit verurteilten Person über ihr Recht auf Wiederaufnahme des Verfahrens)

(2023/C 261/30)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

Vorlegendes Gericht

Spetsializiran nakazatelen sad

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: VB (C-430/22), VB (C-468/22)

Beteiligte: Spetsializirana prokuratura

Tenor

Art. 8 Abs. 4 der Richtlinie (EU) 2016/343 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über die Stärkung bestimmter Aspekte der Unschuldsvermutung und des Rechts auf Anwesenheit in der Verhandlung in Strafverfahren ist dahin auszulegen, dass ein nationales Gericht, wenn die Voraussetzungen von Art. 8 Abs. 2 dieser Richtlinie nicht erfüllt sind, nicht verpflichtet ist, bei einer Verurteilung in Abwesenheit im Urteil ausdrücklich auf das Recht, eine neue Verhandlung zu verlangen, hinzuweisen.

⁽¹⁾ ABl. C 408 vom 24.10.2022.

Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 8. Juni 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunalul Olt — Rumänien) — OZ/Lyoness Europe AG

(Rechtssache C-455/21 ⁽¹⁾, Lyoness Europe)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Verbraucherschutz – Richtlinie 93/13/EWG – Missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen – Art. 2 Buchst. b – Begriff „Verbraucher“ – Vertrag über die Aufnahme in ein Treuesystem, durch das beim Erwerb von Waren und Dienstleistungen bei Drittanbietern bestimmte finanzielle Vorteile erlangt werden können)

(2023/C 261/31)

Verfahrenssprache: Rumänisch

Vorlegendes Gericht

Tribunalul Olt

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: OZ

Beklagte: Lyoness Europe AG

Tenor

Art. 2 Buchst. b der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen

ist dahin auszulegen, dass

eine natürliche Person, die Mitglied in einem von einem Handelsunternehmen eingerichteten System wird, das es u. a. erlaubt, im Rahmen des Erwerbs von Waren und Dienstleistungen bei den Handelspartnern dieses Unternehmens durch sie selbst oder durch andere auf ihre Empfehlung hin am System teilnehmende Personen in den Genuss bestimmter finanzieller Vorteile zu kommen, unter den Begriff „Verbraucher“ im Sinne dieser Vorschrift fällt, wenn diese natürliche Person zu einem Zweck handelt, der nicht ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann.

(¹) ABl. C 452 vom 8.11.2021.

Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 8. Juni 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato (Italien) — Fastweb SpA, Tim SpA, Vodafone Italia SpA, Wind Tre SpA/Autorità per le Garanzie nelle Comunicazioni)

(Rechtssache C-468/20 (¹), Fastweb u. a. [Zeitraumen für die Abrechnung])

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Elektronische Kommunikationsnetze und -dienste – Richtlinien 2002/19/EG, 2002/20/EG, 2002/21/EG und 2002/22/EG – Art. 49 AEUV – Niederlassungsfreiheit – Art. 56 AEUV – Freier Dienstleistungsverkehr – Nationale Regelung, mit der der nationalen Regulierungsbehörde die Befugnis verliehen wird, Telefondienstbetreibern einen Mindestzeitrahmen für die Angebotsverlängerung und einen Mindestzeitrahmen für die Abrechnung vorzuschreiben – Verbraucherschutz – Grundsatz der Verhältnismäßigkeit – Grundsatz der Gleichbehandlung)

(2023/C 261/32)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Consiglio di Stato

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Fastweb SpA, Tim SpA, Vodafone Italia SpA, Wind Tre SpA

Beklagte: Autorità per le Garanzie nelle Comunicazioni

Beteiligte: Telecom Italia SpA, Vodafone Italia SpA, Associazione Movimento Consumatori, U.Di.Con — Unione per la Difesa dei Consumatori, Wind Tre SpA, Assotelecomunicazioni (Asstel), Eolo SpA, Coordinamento delle associazioni per la tutela dell'ambiente e dei diritti degli utenti e consumatori (Codacons), Associazione degli utenti per i diritti telefonici — A.U.S. TEL ONLUS, Altroconsumo, Federconsumatori

Tenor

Die Art. 49 und 56 AEUV, Art. 8 Abs. 1 Unterabs. 1, Abs. 2 Buchst. a, Abs. 4 Buchst. b und d und Abs. 5 Buchst. b der Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (Rahmenrichtlinie) in der durch die Richtlinie 2009/140/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 geänderten Fassung sowie die Art. 20 bis 22 der Richtlinie 2002/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten (Universaldienstrichtlinie) in der durch die Richtlinie 2009/136/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 geänderten Fassung, in Verbindung mit den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und der Gleichbehandlung,

sind dahin auszulegen, dass

sie einer nationalen Regelung nicht entgegenstehen, die der nationalen Regulierungsbehörde die Befugnis verleiht, einen Beschluss zu erlassen, der zum einen den Betreibern von Mobilfunkdiensten einen Zeitrahmen für die Verlängerung kommerzieller Angebote und einen Zeitrahmen für die Abrechnung vorschreibt, die nicht weniger als vier Wochen betragen dürfen, und zum anderen den Betreibern von Festnetzdiensten und damit verbundenen Diensten einen Zeitrahmen für die Verlängerung solcher Angebote und einen Zeitrahmen für die Abrechnung vorschreibt, die monatlich oder mehrmonatig sein müssen, sofern sich die beiden in Rede stehenden Kategorien von Diensten im Hinblick auf den Gegenstand und das Ziel dieser nationalen Regelung in unterschiedlichen Situationen befinden.

(¹) ABl. C 257 vom 4.7.2022.